



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 356/12

vom  
23. August 2012  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

LG Regensburg vom 23. Januar 2012 - 7 KLS 138 Js 90560/11

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. August 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 23. Januar 2012 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Ein Beruhen auf dem geltend gemachten Verstoß gegen § 251 Abs. 4 Satz 1 StPO kann ausgeschlossen werden (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 8. Februar 2011 - 4 StR 583/10, NStZ 2011, 356). Der Senat sieht keinen Anlass, die Feststellung eines solchen Ausschlusses besonders restriktiv zu handhaben (in diese Richtung BGH, Beschluss vom 10. Juni 2010 - 2 StR 78/10, NJW 2010, 3383); denn dies würde dazu führen, dass die Verletzung des § 251 Abs. 4 Satz 1 StPO

entgegen der gesetzlichen Ausgestaltung dieser Vorschrift als relativer Revisionsgrund gemäß § 337 StPO im Ergebnis wie die in § 338 StPO aufgeführten absoluten Revisionsgründe zu behandeln wäre.

Nack

Wahl

Graf

Sander

Cirener